

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 710

Veröffentlicht am: 15.12.2020

Änderungen der nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Design Informatik Medien

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Änderungen der nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 15.12.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann

Präsident

Herausgeber:

Präsident

Hochschule RheinMain

Postfach 3251

65022 Wiesbaden

Redaktion:

Sachgebiet V.3

Studienqualitätsentwicklung

E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Änderungen der nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Design Informatik Medien

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain am 27.10.2020 folgende Änderungen der u. a. Prüfungsordnungen beschlossen. Die Änderungen wurden in der 182. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 08.12.2020 beschlossen und vom Präsidium am 15.12.2020 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Bachelor-Studiengänge auf Grundlage der ABPO 2012/2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212, 223, zuletzt geändert am 14.07.2020 in der Amtlichen Mitteilung Nr. 681

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in den folgenden Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge:

Media Conception & Production	Amtliche Mitteilungen Nr. 233, geändert in AM Nr. 368 sowie Amtliche Mitteilungen Nr. 367, geändert in AM Nr. 643
Media Management	Amtliche Mitteilungen Nr. 249, geändert in AM Nr. 502 sowie Amtliche Mitteilungen Nr. 486

unter Ziffer 6.2 (5) der bisherige Text ersatzlos gestrichen wird.

2. Bachelor-Studiengänge auf Grundlage der ABPO 2012/2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212, 223, zuletzt geändert am 14.07.2020 in der Amtlichen Mitteilung Nr. 681

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in den folgenden Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge:

Angewandte Informatik	Amtliche Mitteilungen Nr. 488, geändert in AM Nr. 526
Angewandte Informatik (dual)	Amtliche Mitteilungen Nr. 427, geändert in AM Nr. 452, 497, 527
Informatik - Technische Systeme	Amtliche Mitteilungen Nr. 429, geändert in AM Nr. 500
Informatik - Technische Systeme (dual)	Amtliche Mitteilungen Nr. 428, geändert in AM Nr. 453, 501
Medieninformatik	Amtliche Mitteilungen Nr. 489
Medieninformatik (dual)	Amtliche Mitteilungen Nr. 425, geändert in AM Nr. 454, 498
Wirtschaftsinformatik	Amtliche Mitteilungen Nr. 490
Wirtschaftsinformatik (dual)	Amtliche Mitteilungen Nr. 426, geändert in AM Nr. 455, 499

unter Ziffer 6.2 (5) der erste Satz gestrichen und der bisherige Text wie folgt geändert wird:

„Ab einer zweiten Beantragung einer Verlängerung der Abschlussarbeit wird ein amtsärztliches Attest gefordert, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.“

3. Master-Studiengänge auf Grundlage der ABPO 2012/2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 213, 223, zuletzt geändert am 14.07.2020 in der Amtlichen Mitteilung Nr. 681

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in den folgenden Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge:

Informatik	Amtliche Mitteilungen Nr. 491, geändert in AM Nr. 508
Informatik - Smarte Systeme für Mensch und Technik	Amtliche Mitteilungen Nr. 492, geändert in AM Nr. 509

unter Ziffer 6.2 (5) der bisherige Text ersatzlos gestrichen wird.

4. Master-Studiengänge auf Grundlage der ABPO 2012/2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 213, 223, zuletzt geändert am 14.07.2020 in der Amtlichen Mitteilung Nr. 681

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in den folgenden Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge:

Media & Design Management	Amtliche Mitteilungen Nr. 251, geändert in AM Nr. 272, 288, 674
---------------------------	---

unter Ziffer 6.2 (5) der erste Satz gestrichen und der bisherige Text wie folgt geändert wird:

„Ab einer zweiten Beantragung einer Verlängerung der Abschlussarbeit wird ein amtsärztliches Attest gefordert, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.“

5. Bachelor-Studiengänge auf Grundlage der ABPO 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 474, zuletzt geändert am 14.07.2020 in der Amtlichen Mitteilung Nr. 682

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in den folgenden Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge:

Innenarchitektur – Raum Inszenierung Design	Amtliche Mitteilungen Nr. 685
--	-------------------------------

unter Ziffer 6.2 (5) der bisherige Text ersatzlos gestrichen wird.

6. Master-Studiengänge auf Grundlage der ABPO 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 475, zuletzt geändert am 14.07.2020 in der Amtlichen Mitteilung Nr. 682

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in den folgenden Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge:

Innenarchitektur – Conceptual Design	Amtliche Mitteilungen Nr. 678
Media & Design Management	Amtliche Mitteilungen Nr. 673

unter Ziffer 6.2 (5) der bisherige Text ersatzlos gestrichen wird.

7. Master-Studiengänge auf Grundlage der ABPO 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 475, zuletzt geändert am 14.07.2020 in der Amtlichen Mitteilung Nr. 682

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in den folgenden Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge:

Wirtschaftsinformatik	Amtliche Mitteilungen Nr. 607
-----------------------	-------------------------------

unter Ziffer 6.2 (5) der erste Satz gestrichen und der bisherige Text wie folgt geändert wird:

„Ab einer zweiten Beantragung einer Verlängerung der Abschlussarbeit wird ein amtsärztliches Attest gefordert, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der Prüfungsordnungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 15.12.2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 15.12.2020

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Ralf Dörner
Dekan des Fachbereichs Design Informatik Medien